

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RVO §§ 898, 899; Unfallversicherungs-Neuregelungs-
gesetz §§ 636, 637

Leitsatz:

Arbeitseraufseher im Sinne des § 899 RVO a.F. kann auch der in einem Handwerksbetrieb beschäftigte Geselle im Verhältnis zu einem einzelnen Lehrling sein, wenn dem Gesellen eine größere Arbeit zur selbständigen Erledigung übertragen und ihm der Lehrling zur Hilfeleistung bei dieser Arbeit zugeteilt ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 495/62

Urteil des BAG vom 9. August 1963

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 495/62

5 Sa 109/62 N Bayern
(Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 9. August 1963

gez. Henkelmann,

Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. August 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Vetter für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern in Nürnberg vom 29. August 1962 - 5 Sa 109/62 N - aufgehoben, soweit es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat. Das Urteil des Arbeitsgerichts Bamberg vom 17. Mai 1962 - 1 Ca 289/61 - wird abgeändert, soweit es der Klage stattgegeben und über die Kosten entschieden hat.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger wurde am 20. Mai 1959 in der Autoreparaturwerkstatt M bei einem Betriebsunfall verletzt. Er hat den Beklagten zu 1), den zur Unfallzeit die Aufsicht führenden stellvertretenden Werkstattleiter W, und den Beklagten zu 2), den Automechaniker K, auf Schadenersatz in Anspruch genommen.

Am Unfalltage beauftragte der Beklagte zu 1) den Beklagten zu 2), sich um einen Lastwagen zu kümmern, der mit einem Schaden im Bereiche der Hinterachse in die Werkstatt eingeschleppt worden war. Er wies den Beklagten zu 2) an, den mit Kohle beladenen Lastwagen an einer bestimmten Stelle auf dem aus festgefahretem Erdreich bestehenden Werkstatthof abzustellen, da die Werkstatthalle wegen Umbauarbeiten nicht benutzt werden konnte.

Der Beklagte zu 2) forderte von dem Beklagten zu 1) einen älteren Lehrling an, da er die Hinterachse des Lastkraftwagens nicht allein ausbauen konnte. Der Beklagte zu 1) teilte ihm daraufhin den damals 16-jährigen Kläger zu, der im Betrieb M als Lehrling im dritten Lehrjahr beschäftigt war. Der Beklagte zu 2) und der Kläger bockten sodann den Lastkraftwagen auf. Beim Ausbau der Hinterachse konnten einige Schrauben nur unter erheblicher Kraftanwendung gelöst werden. Dadurch wurde der aufgebockte Wagen wiederholt beträchtlich erschüttert. Die Unterstellböcke drückten sich in den verhältnismäßig nachgiebigen Erdboden ein; infolgedessen rutschte das aufgebockte Fahrzeug nach links ab und fiel auf den unter der Hinterachse liegenden Kläger.

Dieser erlitt eine schwere Beckenquetschung, eine große Weichteilwunde an der linken Leiste, eine Fraktur des rechten Darmbeines und eine Zertrümmerungsfraktur des linken Unterarms, der amputiert werden mußte. Infolge der erlittenen Körperschäden war der Kläger gezwungen, seine Automechanikerlehre abzubrechen. Er ist seit September 1960 als kaufm. Lehrling mit einer monatlichen Vergütung



von 77,07 DM netto tätig. Daneben bezieht er eine Invalidenrente von 76,-- DM und eine Unfallrente von 151,56 DM.

Auf Grund dieses Vorfalls ist der Beklagte zu 1) wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 100,-- DM, der Beklagte zu 2) wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 150,-- DM verurteilt worden.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage, soweit sie sich gegen den Beklagten zu 1) richtete, ~~den~~ den Beklagten zu 2) zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 2.500,-- DM verurteilt und festgestellt, der Beklagte zu 2) habe den aus dem Unfall vom 20. Mai 1959 bereits entstandenen und noch entstehenden Schaden unter Anrechnung der Invaliden- und Unfallrente zu ersetzen.

Mit der Berufung hat der Kläger ein höheres Schmerzensgeld, der Beklagte zu 2) Klageabweisung begehrt. Beide Rechtsmittel hatten keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Beklagte zu 2) seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Auf die Revision des Beklagten zu 2) war die Klage, auch soweit sie sich gegen den Beklagten zu 2) richtet, unter Abänderung der im ersten und zweiten Rechtszuge ergangenen Urteile abzuweisen.

Der Beklagte zu 2) ist dem Kläger weder zum Schadenersatz noch zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet. Dabei kann es dahinstehen, ob der Beklagte zu 2) den Unfall fahrlässig verursacht hat. Denn nach den §§ 898, 899 RVO ist der Beklagte zu 2) als Betriebs- oder Arbeiteraufseher weder zum Ersatz des Unfallschadens noch zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet, da er den Unfall nach den im Strafverfahren getroffenen Feststellungen nicht vorsätzlich her-

beigeführt hat.

I. 1. Der Anwendung der §§ 898, 899 RVO steht es nicht entgegen, daß der Gesetzgeber in Art. I, §§ 636, 637 Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) die Haftung des Unternehmers und den Kreis der ihm Gleichgestellten neu geregelt hat. Denn nach Art. IV, §§ 1 und 16 UVNG gilt die am 1. Juli 1963 in Kraft getretene Neuregelung nur für Arbeitsunfälle aus der Zeit nach dem 1. Juli 1963. Die Neuregelung, nach der der Beklagte zu 2) auch dann für die Unfallfolgen nicht einzustehen hätte, wenn er gegenüber dem Kläger nicht als Arbeiteraufseher, sondern als gleichgeordneter Betriebsangehöriger anzusehen wäre, kann somit auf den vorliegenden Arbeitsunfall nicht angewandt werden.

2. Der vom Kläger im ersten Rechtszuge vorgetragene Ansicht, die §§ 898, 899 RVO stünden im Widerspruch zu den Art. 3, 6 und 20 Grundgesetz, kann nicht zugestimmt werden.

Rechtsprechung und Gesetzgeber haben die genannten Vorschriften immer als verfassungsgemäßes Recht angesehen. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat sogar eine Ausdehnung der Haftungseinschränkung befürwortet und sie ausdrücklich als gerecht bezeichnet (BAG 5, 1 [70 bis 127] = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO). Die nunmehr geltende Ausdehnung der Haftungseinschränkung in den §§ 636, 637 UVNG zeigt, daß auch der heutige Gesetzgeber die Haftungseinschränkung als eine dem Grundgesetz gemäße Regelung ansieht.

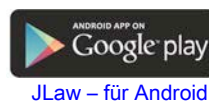
An dieser Ansicht ist festzuhalten. Ein Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz ist schon deshalb nicht gegeben, weil die betriebliche Verbundenheit eine Sonderregelung des Schadenersatzrechtes erfordert. Die Haftungseinschränkung verstößt auch nicht gegen die Art. 6 und 20 Grundgesetz, da die gesetzliche Regelung nicht auf eine einseitige und ungerechtfertigte Bevorzugung des Unternehmers und eine erhebliche Benachteiligung des Arbeitnehmers hinausläuft, wie dies zu Unrecht der Kläger meint. Die genannten Bestimmungen beschneiden den Schadenersatzanspruch



des Arbeitnehmers - wirtschaftlich gesehen - nur unerheblich, wie der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts im einzelnen ausgeführt hat (BAG 5, 1 10 bis 12). Andererseits erhält der Arbeitnehmer auch dann die Leistungen der Unfallversicherung, zu der nur die Arbeitgeber beitragspflichtig sind, wenn den Arbeitgeber beim Zustandekommen des Arbeitsunfalles kein Verschulden trifft. Die Regelung des Unfallversicherungsrechts ist somit trotz der Beschneidung des Schadenersatzanspruches als eine soziale Maßnahme anzusehen.

II. Ist aber der in diesen Bestimmungen normierte Haftungsausschluß geltendes Recht, so ist die Klage un begründet. Denn der Beklagte zu 2) war gegenüber dem Kläger Arbeiteraufseher im Sinne des § 899 RVO. Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte könne schon deshalb nicht als Aufseher angesehen werden, weil ihm nur ein Lehrling, also nur eine Person, zugeteilt worden sei, kann nicht zugestimmt werden.

1. Die Rechtsprechung hat den Begriff des Betriebs- und Arbeiteraufsehers in § 899 RVO zunächst sehr weit ausgelegt. Reichsgericht und Reichsarbeitsgericht gingen dabei übereinstimmend davon aus, daß sich der Begriff des "Betriebs- und Arbeiteraufsehers" mit dem Begriff einer "zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Person" im Sinne des § 2 Reichshaftpflichtgesetz (RHG) decke (RAG 20, 196 197 unter Hinweis auf RG 21. Mai 1906 - IV 555/05 - Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 2. Jahrgang Nr. 18 S. 359). Letzteren Begriff hatte die Rechtsprechung zum Schutze des Arbeitnehmers stets weit ausgelegt. Insoweit entsprach es herrschender Lehre, daß eine Aufsichtstätigkeit auch dann gegeben sei, wenn nur eine Person beaufsichtigt werde (Biermann, RHG § 2 Anm. IV, 4; Böhmer, Das Reichshaftpflichtgesetz, § 2 Anm. D 11). Das Reichsgericht hat als Arbeiteraufseher im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes einen gelernten Arbeiter auch dann angesehen, wenn ihm nur ein ungelernter Arbeiter zugeteilt war

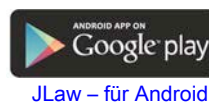


(RGZ 1, 28: gelernter Giesser gegenüber Tagelöhner; RGZ 8, 30 (33 ff.): Fabriksschmied gegenüber Handlanger).

Später hat die Rechtsprechung unter Hinweis auf den Zusammenhang der §§ 898, 899 RVO mit dem § 903 RVO den Begriff des Arbeiteraufsehers einengend ausgelegt (RGZ 170, 159 17617). Nach neuerer Rechtsprechung ist nur derjenige Betriebsangehörige als Betriebs- und Arbeiteraufseher im Sinne des § 899 RVO anzusehen, dem entweder die Überwachung anderer Betriebsangehöriger oder wenigstens eines Teiles des Betriebes obliegt. Er muß aus dem Kreis der übrigen Betriebsangehörigen dadurch herausgehoben sein, daß er für das ordnungsgemäße Zusammenarbeiten mehrerer Betriebsangehöriger oder für das reibungslose Ineinandergreifen von Betriebseinrichtungen zu sorgen hat und dafür verantwortlich ist (BGHZ 19, 114 1117 = AP Nr. 1 zu § 1 GesSchadErsAnspr. Dienst-u. ArbUnfall; BGH LM § 537 RVO Nr. 4 = Vers.Recht 1959, 110 zu II 1; BAG AP Nr. 27 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Diese einengende Auslegung hat im Schrifttum überwiegend Zustimmung gefunden (Geigel, Haftpflichtprozeß, 11. Aufl., Kap. 27 Rdnr. 114; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 899 RVO Anm. 3). Bundesgerichtshof und Bundesarbeitsgericht haben dabei – soweit ersichtlich – zu der Frage, ob die Beaufsichtigung einer einzigen Person die Bezeichnung als Arbeiteraufseher rechtfertigen könne, nicht Stellung zu nehmen brauchen. Es kann nicht angenommen werden, daß mit der oben wiedergegebenen Formulierung das Erfordernis aufgestellt werden sollte, Arbeiteraufseher könne nur derjenige sein, der mehr als eine Person zu beaufsichtigen habe.

2. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist der Kläger auch bei Anwendung der von der jüngeren Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als Arbeiteraufseher zu bezeichnen.

a) Den Begriff des Arbeiteraufsehers auf diejenigen Personen einzuschränken, die mehrere Arbeitnehmer beaufsichtigen, ist nicht geboten. Hierzu geben weder der allgemeine Sprachgebrauch noch Sinn und Zweck der Norm noch allgemeine Gerechtigkeitserwägungen Anlaß. Dabei bedarf es keiner näheren Erörterung, daß nach allgemeinem Sprachgebrauch auch

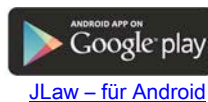


eine einzelne Person "beaufsichtigt" werden kann.

Zu einer insoweit einengenden Auslegung gibt aber auch der Gesetzeszweck keinen Anlaß. Der § 899 RVO soll den Haftungsausschluß des § 898 RVO ausdehnen, wenn Arbeitgeberfunktionen auf bestimmte Arbeitnehmer übertragen werden. Die Arbeitgeberfunktion kann aber auch gegenüber nur einer Person ausgeübt werden. Denn Arbeitgeber ist auch derjenige, der nur eine Person beschäftigt.

Schließlich erscheint es auch - vom Ergebnis her gesehen - aus allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen nicht geboten, den Haftungsausschluß nur dann eintreten zu lassen, wenn mehrere Arbeitnehmer beaufsichtigt werden. Es ist kein Gebot der Gerechtigkeit, einen Gesellen, der zwei Lehrlinge zu beaufsichtigen hat, besser zu stellen als einen Gesellen, der nur einen Lehrling zu beaufsichtigen hat. Es dürfte im Gegenteil allgemeiner Billigkeit mehr entsprechen, in beiden Fällen die Gesellen gleich zu behandeln. Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte zu 2) sei schon deshalb nicht als Arbeiteraufseher anzusehen, weil er nur einen Lehrling zu beaufsichtigen gehabt habe, kann somit nicht zugestimmt werden.

b) Vielmehr war der Kläger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf Grund des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts als Arbeiteraufseher zu bezeichnen. Dabei kann es dahinstehen, ob grundsätzlich der Geselle gegenüber einem Lehrling als Arbeiteraufseher anzusehen ist (so OLG München VersRecht 1956, 787; zustimmend zitiert bei Geigel, Kap. 27 Rdnr. 116; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 7. Aufl., Rdnr. 1684). Jedenfalls ist in einem handwerklichen Betrieb der Geselle, dem eine bestimmte Arbeit von nicht unerheblichem Umfang zur selbständigen Erledigung übertragen wird, als Arbeiteraufseher anzusprechen, wenn ihm nicht nur zu einer einzelnen Handreichung, sondern auf längere Zeit ein Lehrling zugeteilt wird, den er



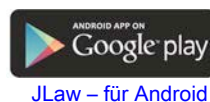
zu leiten und zu überwachen hat.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts waren beide Parteien in einem Betrieb des Kraftfahrzeughandwerks tätig. In der Werkstatt waren 15 bis 20 Gesellen und die gleiche Anzahl Lehrlinge beschäftigt. Die Firma hielt sich somit noch im Rahmen eines größeren Handwerksbetriebes.

Bei der Reparatur des Lastwagens, mit der der Beklagte zu 2) beauftragt war, handelte es sich um eine Arbeit von erheblichem Umfang. Zur Reparatur war es erforderlich, das Fahrzeug aufzubocken und die Hinterachse auszubauen. Der Kläger war dem Beklagten nicht nur zu einer einzelnen Handreichung, sondern für die gesamte Arbeitszeit, die der Ausbau der Hinterachse erforderte, zugeteilt.

Der Beklagte zu 2) hatte dabei die Tätigkeit des Klägers zu leiten und zu beaufsichtigen. Der Beklagte zu 2) war nicht nur erster Mann einer Arbeitsgruppe, dem nur eine gewisse örtliche Leitung zustand, der aber im wesentlichen gleichberechtigt mit der Gruppe zusammenarbeiten mußte, sondern Arbeiteraufseher. Der Beklagte zu 2) war als Geselle gegenüber der Firma für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit verantwortlich. Ihm oblagen die Anlage der Arbeit, die Organisation der Arbeit und schließlich die Durchführung der Arbeit als Arbeit selbst. Das wird auch durch die Überlegung bestätigt, daß es sich beim Aufbocken eines beladenen Wagens um eine nicht ungefährliche Arbeit handelt, mit der ein oder zwei Lehrlinge allein ohne Aufsicht eines Gesellen nicht hätten beauftragt werden dürfen. Dabei hatte der Beklagte zu 2) insbesondere die notwendigen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Er trug gegenüber dem Lehrling eine Verantwortung, die über die Sorgfaltspflicht gegenüber gleichberechtigten Mitarbeitern hinausgeht. Diese besondere Überwachungs- und Sicherungspflicht rechtfertigt es, ihn als Arbeiteraufseher anzusprechen.

3. Damit entfällt nach den §§ 898, 899 RVO jede Haftung des Beklagten, da die genannten Vorschriften nicht nur einen Schadenersatzanspruch, sondern auch einen Schmerzensgeldanspruch ausschließen (BGHZ 3, 298; BAG AP Nr. 3 zu § 1 Ges



SchadErsAnspr.Dienst- u.ArbeitsUnfall; BAG AP Nr. 10 zu §§ 898, 899 RV0).

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO auch hinsichtlich des Beklagten zu 2) abzuweisen.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger
Riedel Vetter

